

I. Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 1 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des neuen Genehmigten Kapitals 2025/I

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu insgesamt EUR 2.200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.200.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Diese Ermächtigung wird im Zeitpunkt der Hauptversammlung vollständig in Anspruch genommen sein: Zuletzt hat der Vorstand durch Beschluss vom 10. Januar 2025 mit zustimmendem Beschluss des Aufsichtsrats vom selben Tag die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 1.119.429,00 auf bis zu EUR 6.717.751,00 aus dem Genehmigten Kapital 2021 beschlossen, womit diese vollständig aufgebraucht wird. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung wird bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung voraussichtlich erfolgt sein.

Um der Gesellschaft die notwendige Flexibilität zu geben, auf Liquiditätsbedarfe schnell reagieren zu können und ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, und auch und der Gesellschaft in den kommenden Jahren ein Akquisitionsmittel in Form des genehmigten Kapitals zur Verfügung zu stellen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2025/I zu schaffen. Das vorgeschlagene Volumen des Genehmigten Kapitals 2025/I ist auf der Annahme berechnet, dass die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 10. Januar 2025 beschlossene Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 durchgeführt und im Handelsregister eingetragen sein wird. Für den Fall, dass die Kapitalerhöhung noch nicht im Handelsregister eingetragen sein sollte, soll die Anmeldung der Ermächtigung und des Genehmigten Kapitals 2025/I zum Handelsregister erst nach Eintragung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 erfolgen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen.

- (1) Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden, indem dem Vorstand ermöglicht wird, ein glattes Bezugsverhältnis herzustellen. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe.
- (2) Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats des Weiteren ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und wenn der auf die ausgegebenen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt

des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Der Umfang der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss liegt damit innerhalb der in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für den erleichterten Bezugsrechtsausschluss festgelegten Grenze von 20 % des Grundkapitals.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren unter Berücksichtigung flexibler Marktverhältnisse. Gleichzeitig kann bei der Festlegung des Ausgabebetrages ein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist unberücksichtigt bleiben und so u. U. ein höheres Platzierungsentgelt erreicht werden.

Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025/I unter Ausnutzung dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses 20 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden; dies gilt namentlich für die Ausgabe von Aktien zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts. Die Anrechnung erfolgt jedoch nicht, wenn während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 183 Abs. 3 Satz 4 AktG erteilt wird. In einem solchen Fall hat die Hauptversammlung erneut über die Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden, weshalb der Grund für eine vorweggenommene Anrechnung insoweit nicht besteht.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien besteht aktuell nicht, so dass eine Anrechnung insoweit nicht vorgesehen ist.

Dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden. Daher kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

- (3) Das Bezugsrecht soll auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Hiermit soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige einlagefähige Vermögensgegenstände zu erwerben. Damit erhält die Gesellschaft ein Instrument, um eventuelle Akquisitionsmöglichkeiten flexibel und liquiditätsschonend realisieren zu können. Diese Handlungsoption dient dem Erhalt und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft und ihrer Ertragskraft sowie des Unternehmenswerts.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von Sachkapitalerhöhungen umfasst insbesondere Kapitalerhöhungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen. Im Rahmen solcher Transaktionen müssen teilweise hohe Gegenleistungen erbracht werden, die oft nicht in Geld erbracht werden sollen und können. Manchmal bestehen Verkäufer auch darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch größere Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisition meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf daher eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann.

Entsprechendes gilt für die Erwerb von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen einlagefähigen Vermögensgegenständen. Zu denken ist hier beispielsweise an Rechte (wie z. B. Markenrechte), Software, Vertragspositionen, verbrieft und unverbrieft Forderungen gegen die Gesellschaft und Ähnliches.

Auch für den Erwerb solcher Wirtschaftsgüter soll deshalb das vorgeschlagene genehmigte Kapital verwendet werden können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über einen etwaigen erfolgten Bezugsrechtsausschluss berichten.

Düsseldorf, im Januar 2025

pferdewetten.de AG
Der Vorstand